

Stellungnahme des Rektorats der mdw - Universität für Musik und darstellende Kunst Wien

Zum Entwurf einer (weiteren) Änderung des Universitätsgesetzes 2002 (UG) des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, GZ BMWFW-52.250/0144-WF/IV/6/2014, wird fristgerecht folgende Stellungnahme vorgelegt:

Zu Z 5 und 13 (§§ 2, 20b):

Hier besteht kein Einwand, da eine Berücksichtigung dieser Verpflichtungen im Sinne einer sachgerechten und lösungsorientierten Regelung in Anlassfällen bereits jetzt häufig geboten ist und auch umgesetzt wird. Im Übrigen verpflichtet auch der Kollektivvertrag für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten (KV) bei der Verteilung der Aufgaben und der Festlegung der Arbeitszeit auf Kinderbetreuungspflichten Rücksicht zu nehmen.

Zu Z 7, 16, 17, 18 (§§ 10, 26, 27):

Diese Regelungen werden begrüßt, da dadurch seit der Neuregelung des Korruptionsstrafrechts bestehende Unklarheiten für Universitäten beseitigt werden. Nunmehr wird klargestellt, dass das Einwerben und die Einnahme von Spenden und Sponsoring auf einer universitätsgesetzlichen Grundlage basieren.

Zu Z 11 (§ 19 Abs. 2a):

Es ist jedenfalls zu begrüßen, dass die Universitäten – in Erfüllung eines schon länger bestehenden Nachholbedarfs – ex lege ermächtigt werden, Bestimmungen zur Vorgangsweise bei Plagiaten oder anderem Vortäuschen von wissenschaftlichen Leistungen in ihren Satzungen zu normieren. Angesichts der bestehenden fachspezifischen Unterschiede ist die gewählte legislative Vorgehensweise mit der Normierung eines Rahmens, den die Universitäten satzungsmäßig ausfüllen können, eine sinnvolle Maßnahme.

Allerdings ist die vorgesehene Regelung zur weitreichendsten Sanktion des Plagierens bei aktiven Studierenden, dem temporären Ausschluss vom Studium, in der vorgelegten Form weder zielführend noch praktikabel. Die Anknüpfung an einen Wiederholungstatbestand wirkt wie eine legislative Einladung für einmaliges straffreies Plagieren, während der Nachweis der Wiederholung zu aufwendigen Verfahren führt und wohl kaum zur Anwendung kommen wird.

Daher wird dringend empfohlen, statt dem Erfordernis eines wiederholten Plagierens auf den Tatbestand eines schwerwiegenden Plagiats abzustellen, das allenfalls in den Erläuterungen unter Bezug auf die aktuelle Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs erklärt werden könnte (Wesentlichkeit, maßgeblicher Umfang, subjektive Tatseite in Form eines Vorsatzes u.ä.).

Zu Z 12 (§ 20):

Die Unterscheidung in ein *Dienstverhältnis* zum Bund und ein *Arbeitsverhältnis* zur Universität ist zutreffend.

Zu Z 13 (§§ 20a, 20b):

Die Intention der Anpassung der Zusammensetzungsregeln im UG an den Standard des (sog.) Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes ist zwar nachvollziehbar, aber der vorgelegte Entwurf ist deutlich überschießend. Aufgrund der vorliegenden Formulierungen wird das passive Wahlrecht zur Bestellung zweier oberster Organe eingeschränkt und die Zusammensetzung aller (!) kollegialer Gremien geschlechtermäßig determiniert. Diese massive Ausweitung auf alle kollegialen Gremien einer Universität führt – in Ansehung des gesetzlichen Verfahrens bei Nichteinhaltung der normierten Quote, was im positiven Fall einstufig, im negativen Fall aber mehrstufig zu sein hat – zu unpraktikablen Situationen mit wochenlangen Unsicherheiten. Dies ist etwa für einen Studienbetrieb an einer großen Kunstuniversität mit mehreren hundert Prüfungssenaten pro Studienjahr nicht einmal annähernd umsetzbar.

Von der Einführung einer neuen Begrifflichkeit (Geschlechterparität) sollte Abstand genommen werden. Im Sinne der Frauenförderung (siehe Bundes-Gleichbehandlungsgesetz) ist es zielführender, in den Bestimmungen § 21 Abs. 6a, § 22 Abs. 3a, § 25 Abs. 4a und § 25 Abs. 7a die bisherige Frauenquote auf 50% zu erhöhen. Dies gilt auch für § 20a.

Daher wird dringend empfohlen, die geschlechtermäßig determinierende Zusammensetzungsregelung – so wie bisher – nur auf die obersten Organe und die im UG normierten Organe zu beziehen.

Juristisch hochproblematisch ist die neue Regelung in § 20b Abs. 2, wonach ein Abgehen vom Vorschlag des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen nun auch für den Senat möglich sein soll. Dies steht im krassen Widerspruch zur Kompetenzaufteilung der Kollegialorgane des UG, da der Frauenförderungsplan und Gleichstellungsplan ex lege Satzungsteile sind und die diesbezüglich normierte Struktur der Zusammenarbeit von Rektorat und Senat massiv verändert würde. Dadurch wird indiziert, dass der Senat die Möglichkeit erhält, den Vorschlag des Rektorats zu verändern, was eindeutig § 19 Abs. 1

widersprechen würde. Diese unsachliche Ungleichbehandlung des Schaffungsprocedures eines einzelnen Satzungsteils im Vergleich zu allen anderen Satzungsteilen ist verfassungsrechtlich höchst bedenklich und höchstgerichtlich überprüfungswürdig.

Zu Z 14 (§ 25):

Hier müsste in § 25 Abs. 3 nach *Gruppen* ein Beistrich ergänzt werden, damit die Aufzählung nicht sinngestört ist.

Zu Z 27 (§ 51 Abs. 2):

Es ist außerordentlich zu begrüßen, dass im UG die von der Universitätenkonferenz einstimmig beschlossene Plagiatsdefinition in leicht abgeänderter Form als Legaldefinition normiert wird, da dies den Universitäten bei ihren umfangreichen Plagiatspräventionsmaßnahmen die rechtliche Grundlage bietet.

Allerdings erstaunt die redundante Subsumierung von „Ghostwriting“ unter die Definition von „Vortäuschen von wissenschaftlichen Leistungen“, da die Plagiatsdefinition auch „Ghostwriting“ umfasst. Zudem ist es problematisch, den Begriff „Ghostwriting“ per se undefiniert zu normieren. Viel bedeutsamer wäre die Normierung eines verwaltungsrechtlichen Verbots von gewerblichem „Ghostwriting“.

Zu Z 28 (§ 54 Abs. 6d):

Mit dieser Sonderregelung wird die Situation der Kunstuniversitäten völlig negiert und würde zu großen Problemen führen. Angesichts der selektiven Zulassungsprüfungen an einer Kunstuniversität sind alle Studien sinnvollerweise von der Einrichtung einer Studieneingangs- und Orientierungsphase (STEOP) befreit, was nun für den Bereich der Lehramtsstudien konterkariert werden soll. ZulassungswerberInnen an Kunstuniversitäten, die die anspruchsvolle Zulassungsprüfung – die die Ziele einer STEOP vorwegnehmen – bestanden haben, hätten dadurch eine zweite massive Hürde ohne Mehrwert zu überstehen, um ein Studium in Musikerziehung und Instrumentalmusikerziehung beginnen zu können. Daraus resultiert eine – im Verhältnis zu Studierenden an Nicht-Kunstuniversitäten – ungleich schwerere Belastung, was verfassungsrechtlich zu prüfen wäre.

Daher wird dringend empfohlen, Studien an Kunstuniversitäten auch im Bereich Lehramt weiterhin ohne Verpflichtung zur Einrichtung einer STEOP anbieten zu können.

Zu Z 29 (§ 54 Abs. 9a):

Zwar ist es löblich, dass bei Kooperationen zwischen verschiedenen Bildungsinstitutionen das anzuwendende Recht in den gleichlautend zu erlassenden Curricula zu vereinbaren ist. Allerdings sehen die Erläuterungen (nicht das Gesetz!) vor, dass die für Studierende günstigere Regelung heranzuziehen ist, weil dies lediglich in einem neuen in Begutachtung befindlichen § 10a Hochschulgesetz implementiert werden soll. Da diese Formulierung allerdings im UG nicht vorgesehen ist, ist ein äußerst bedenklicher Normkonflikt vorprogrammiert, der zu erheblicher Rechtsunsicherheit führt.

Im Übrigen schließt sich das Rektorat der mdw der Stellungnahme von Mario Kostal (Mozarteum Salzburg) bezüglich gemeinsam eingerichteter Studien von Universitäten und Pädagogischen Hochschulen vollinhaltlich an.

Zu Z 33 (§ 67):

Die in der vorliegenden Form erstmalige Normierung einer Frist für die Antragsstellung würde weitreichende nachteilige Folgen für Kunstuniversitäten auslösen. Abgesehen davon, dass der Gesetzgeber dadurch die bisher normierte Satzungsermächtigung und damit die Autonomie einschränkt, bedeutet die Beantragung einer Beurlaubung erst zwei Monate nach Beginn des Semesters – also beinahe zur Hälfte des Semesters – enorme verwaltungstechnische und wirtschaftliche Probleme für Kunstuniversitäten. Wenn Studierende prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen (wie z.B. insbesondere das zentrale künstlerische Fach oder andere künstlerische Einzelunterrichte) besuchen und dann nach zwei Monaten aussteigen, sind der Universität Kosten entstanden. Dies umfasst nicht nur Raum- und Administrationskosten, sondern auch Personalkosten, da für dieses Semester angestellte Lehrbeauftragte dann durch den Ausfall der Studierenden nicht mehr mit diesbezüglich ersatzweiser Lehre betraut werden könnten. Zudem sind gravierende dienst- bzw. arbeitsrechtliche Konsequenzen für die Lehrbeauftragten (etwa Gerichtsverfahren zur Einforderung ausstehender Gehälter) zu erwarten.

Daher wird dringend empfohlen, die Antragsfrist weiterhin den autonomen Regelungen der Universitäten vorzubehalten oder in eventu mit dem Ende der allgemeinen Zulassungsfrist des beantragten Urlaubssemesters zu begrenzen.

Zu Z 39 (§§ 118a, 118b):

Das Rektorat der mdw schließt sich der Meinung des Forum Budgets der uniko vollinhaltlich an und zitiert aus dem Protokoll vom 23.09.2014:

„Betr. §118 a:

- Die absoluten Grenzwerte für die Aufnahme in den Bauleitplan sollen nicht Teil einer UG Bestimmung werden, sondern sind durch die Vorhabensverordnung des BMF bereits ausreichend festgelegt, da diese Verordnung auch die Möglichkeit von Betragsgrenzenerhöhungen durch die beiden Fachminister vorsieht und dadurch bei Betragsanpassungen an die Erfordernisse keine Gesetzesveränderungen vorgenommen werden müssten.
- Es soll auch eine gleichzeitige Abwicklung mehrerer Prioritäten ermöglicht werden, zumal im Falle einer 25-jährigen Refinanzierungsperiode soundso mit erheblichen Überlappungszeiträumen zu rechnen ist.
- Die Definition von den in Absatz 2 erwähnten „Folgekosten“ fehlt.

Betr. §118 b:

- Der Absatz 4 soll auf folgenden Satz reduziert werden: „Die Bundesministerin oder der Bundesminister erteilt nach Maßgabe des aktuellen budgetären Handlungsspielraumes und gemäß, der Prioritätenreihung des Bauleitplanes, die Freigaben für einzelne Projekte gemäß Abs. 5“. Ansonsten ist die Bestimmung des Abs. 3 hinfällig.
- Im Absatz 5 wäre eine Richtlinie einer Verordnung vorzuziehen.
- Im Absatz 6 sollen Immobilienprojekte, deren Kosten zur Gänze von Dritten bedeckt werden, von der Vorgehensweise gemäß Abs. 5 ausgenommen werden.

Zu Erläuterungen Z 38:

Eine derart detaillierte Vorwegnahme der Abwicklungsschritte für die Richtlinie/Verordnung durch die Erläuterungen ist nicht annehmbar. Hier bedarf es noch einiger Gespräche (auch unter Miteinbeziehung der BIG), um die zugehörigen Prozesse sinnvoll zu gestalten.“

Zu Z 41 (§ 125):

Die Klarstellung im UG, dass bei einer Übernahme einer Universitätsdozentin/eines Universitätsdozenten in ein Arbeitsverhältnis als Universitätsprofessorin/Universitätsprofessor eine Freistellung gemäß § 160 BDG unter Beibehaltung der Bezüge zulässig ist, ist sinnvoll und wird ausdrücklich begrüßt.

Zusammenfassend geht das Rektorat der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien davon aus, dass der vorliegende Novellierungsentwurf in den monierten Punkten nachgebessert wird und keine neuen für Kunstuniversitäten nachteiligen Regelungen normiert werden.